

<p style="text-align: center;">Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedet von der Kammerversammlung der PKN am 21.04.2007, zuletzt geändert von der Kammerversammlung der PKN am 22.04.2023</p>	<p style="text-align: center;">Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)</p> <p style="text-align: center;">Vorlage zur Ordnungsänderung für die Sitzung der Kammerversammlung der PKN am 27.04.2024</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen</p> <p>(1) ¹Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. ²Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. ³Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.</p> <p>(2) ¹Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. ²Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen</p> <p>(1) ¹Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. ²Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. ³Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.</p> <p>(2) ¹Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. ²Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.</p>	

	<p>(3) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung in einem Psychotherapieverfahren erfolgt beschränkt auf den Altersbereich Erwachsene oder Kinder und Jugendliche. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Altersbereich die Anerkennung erfolgen soll.</p>	<p>Klarstellung, was von den Antragstellenden erwartet wird und Angleichung an die neue MWBO für PP und KJP der BPtK, die zwischen Weiterbildungen für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche differenziert. Die neue MWBO PP/KJP der BPtK wurde am 17./18. November auf dem 43. DPT beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ermächtigung und Zulassung</p> <p>(6) ¹Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. ²Die Antrag stellende Psychotherapeutin oder der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die sie beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.</p> <p>(8) ¹Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt. ²Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ermächtigung und Zulassung</p> <p>(6) ¹Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. ²Die Antrag stellende Psychotherapeutin oder der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Weiterbildungsbereich sowie die Weiterbildungsbestandteile, für welchen oder welche die Ermächtigung beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Soll eine Ermächtigung für ein Psychotherapieverfahren erteilt werden, ist zusätzlich der Altersbereich Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche anzugeben. ⁴Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen. ⁵Die Ermächtigung erfolgt bei Psychotherapieverfahren entweder beschränkt auf die Weiterbildung für einen Altersbereich oder für beide Altersbereiche.</p> <p>(8) ¹Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt. ²Die antragstellende Einrichtung hat den Weiterbildungsbereich und bei Psychotherapieverfahren auch den Altersbereich (Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche), für welche die</p>	<p>Klarstellung, was von den Antragstellenden erwartet wird und Angleichung an die neue MWBO für PP und KJP der BPtK, die zwischen Weiterbildungen für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche differenziert.</p> <p>Folgerichtig muss eine differenzierte Erteilung der Weiterbildungsermächtigung erfolgen.</p> <p>Angleichung an die neue MWBO für PP und KJP der BPtK, die zwischen Weiterbildungen für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche differenziert.</p>

<p>Zulassung ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.</p>	<p>Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen. ⁴Die Zulassung erfolgt bei Psychotherapieverfahren entweder beschränkt auf die Weiterbildung für einen Altersbereich oder für beide Altersbereiche. ⁵Die Weiterbildungsstätte muss bei ihrem Antrag für die Zulassung in einem Psychotherapieverfahren nachweisen, dass Patientinnen und Patienten im jeweiligen Altersbereich in der Stätte in ausreichender Zahl behandelt werden, um die praktische Weiterbildung im für den jeweiligen Bereich erforderlichen Umfang zu gewährleisten.</p>	<p>Folgerichtig muss eine differenzierte Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgen.</p> <p>Folgerichtig muss in der Weiterbildungsstätte die entsprechende Altersgruppe in hinreichender Anzahl behandelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Mündliche Prüfung</p> <p>(4) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Mündliche Prüfung</p> <p>(4) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. ³Prüfungen in einem Psychotherapieverfahren, die nach Inkrafttreten der Änderung dieser Ordnung in der Kammerversammlung vom 27.04.2024 durchgeführt werden, umfassen inhaltlich auch die Besonderheiten des jeweiligen Altersbereiches. ⁴ Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.</p>	<p>Folgerichtig muss auch eine Differenzierung im Rahmen der mündlichen Prüfung erfolgen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsregelungen</p> <p>Bisher kein Absatz 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsregelungen</p> <p>(7) ¹Wurde eine Ermächtigung vor Inkrafttreten der Änderung dieser Ordnung in der Kammerversammlung vom 27.04.2024 erteilt, gilt § 5 Absatz 6 Satz 5 nicht. ²Wurde eine Weiterbildungsstätte vor Inkrafttreten der Änderung dieser Ordnung in der Kammerversammlung vom 27.04.2024 zugelassen, gilt § 5 Absatz 8 Satz 4 nicht. Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung in einem Psychotherapieverfahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Ordnung in der Kammerversammlung vom 27.04.2024 abschließen, müssen bei ihrem Antrag auf Anerkennung nachweisen, in welchem Altersbereich ihre Weiterbildung stattgefunden hat.</p>	<p>Da die Ermächtigungen, Zulassungen und Anerkennungen bisher nicht nach Altersbereichen differenziert erteilt wurden ist eine Übergangsregelung erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">Bisher kein § 18</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Einrichtung eines Ombudsrates</p> <p>(1) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen richtet einen Ombudsrat ein.</p> <p>(2) ¹Der Ombudsrat hat die Aufgabe, Kammermitglieder in Weiterbildung bei Konfliktsfällen, die im Zuge der Weiterbildung zwischen den Beteiligten der Weiterbildung auftreten, zu beraten.</p> <p>(3) Der Ombudsrat setzt sich aus drei Ombudspersonen zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Ombudspersonen werden auf Vorschlag des Vorstandes der Psychotherapeutenkam-</p>	<p>In der Verfahrensordnung Ombudsrat können Kammermitglieder in Weiterbildung bei Konfliktsfällen, die im Zuge der Weiterbildung zwischen den Beteiligten der Weiterbildung auftreten, beraten werden. Durch die Aufnahme dieses Paragraphens ist die Möglichkeit in der WBO PP/KJP PKN verankert.</p>

	<p>mer Niedersachsen von der Kammer- versammlung gewählt und von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen berufen. ²Die Ombudspersonen müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sowie charakterlich und fachlich geeignet sein. ³Mitglieder der Kammerversammlung sollen nicht in den Ombudsrat berufen werden. ⁴Eine Berufung in den Ombudsrat ist für höchstens zwei Amtsperioden zulässig.</p> <p>(5) Die Amtsperiode des Ombudsrates deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.</p> <p>(6) Das Verfahren vor dem Ombudsrat richtet sich im Übrigen nach einer als Satzung zu beschließenden Verfahrensordnung „Ombudsrat“.</p>	
<p>Abschnitt B II. Systemische Therapie</p> <p>II a. Systemische Therapie Kinder und Jugendliche als neuer Abschnitt eingefügt.</p>	<p>Abschnitt B II . Systemische Therapie II a. Systemische Therapie Kinder und Jugendliche</p> <p>1.Definition</p> <p>¹Die Systemische Therapie ist ein gemäß § 8 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. ²In der Systemischen Therapie liegt ein besonderer Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen. ³Dabei werden zusätzlich zu einer oder mehreren</p>	<p>Die Inhalte entsprechen dem bisherigen Abschnitt B.II. außer den markierten Stellen.</p>

	<p>Patientinnen oder Patienten („Indexpatientinnen“ beziehungsweise „Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für die Patientinnen oder Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. ⁴Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt. ⁵Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. ⁶Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.</p> <p>2.Weiterbildungsziel</p> <p>Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.</p> <p>3.Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit</p> <p>¹Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. ²Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung • mindestens 280 Stunden praktische 	
--	---	--

	<p>Weiterbildung (Falldokumentationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung • mindestens 70 Stunden Supervision • mindestens 60 Stunden Intervision <p>4.Weiterbildungsinhalte</p> <p>4.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)</p> <p>Curriculare Vermittlung von Kenntnissen der Systemischen Therapie der folgenden Inhalte</p> <p>4.1.1. Systemisches Basiswissen (60 UE)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik • 2. Ordnung, Synergetik, Autopoiesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus • Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie • Familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen • zirkuläre Perspektive (z. B. Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin), strukturelle Perspektive (z. B. Minuchin, Haley, Guntern), lösungs- und ressourcenorientierte Perspektive (z. B. de Shazer), strategische Perspektive (z. B. Haley, Weakland), mehrgenerationale Perspektive (z. B. Boszormeny-Nagy, Stierlin), narrative Perspektive (z. B. White), wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive (z. B. Satir, Bosch. Whitaker), 	
--	---	--

	<p>dialogische Perspektive (z. B. Anderson)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten <p>4.1.2. Systemische Diagnostik (20 UE)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen • Risiko- und Schutzfaktoren • Indikationen und Kontraindikationen <p>4.1.3. Therapeutischer Kontrakt (20 UE)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität; Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt • Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patientinnen, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext der Patientinnen, Anerkennung und Förderung der systemeigenen • Ressourcen der Patientin, Reflexion der Rolle als Therapeutin und des Arbeitskontextes <p>4.1.4. Systemische Methodik (140 UE) Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 4.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:</p>	
--	---	--

	<p>Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen• Hypothesenbildung• Allparteilichkeit/engagierte Neutralität• Abschlusskommentar/Schluss-intervention <p>Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung• Strukturanalyse• Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen• Hausaufgaben• Erstellen von Zielhierarchien <p>Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen• Ausnahme- und Bewältigungsfragen• Skalierungen <p>Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Positive Umdeutungen/Reframing• Symptomverschreibungen <p>Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genogramm	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Photogramm <p>Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten • Externalisierungen • Inneres Parlament • Therapeutische Briefe <p>Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genogramm • Familienskulptur • Familienrekonstruktion <p>Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflecting Team • Open Dialog • Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilienherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaarbeit in der Systemischen Therapie • Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: zum Beispiel bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven 	
--	--	--

	<p>Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: zum Beispiel bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depressionen, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom <p>4.2. Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden)</p> <p>¹Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden, die supervidiert sein müssen. ²Die Behandlung soll auch die Bezugspersonen umfassen. ³Die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar-, Familien- oder einem anderen Mehrpersonen-Setting unter begleitender Supervision durch. ⁴Zwei dieser Fälle müssen mit mindestens 20 Sitzungen über mindestens ein Jahr stattgefunden haben. ⁵Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren. ⁶Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer durch ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.</p> <p>4.3. Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden)</p>	<p>Im Bereich Systemische Therapie sieht die neue MWBO PP/KJP die Einbeziehung der Bezugspersonen in der praktischen Weiterbildung vor. Diese Besonderheit in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen sollte stringent umgesetzt werden.</p>
--	---	--

¹Die systemische Praxis wird kontinuierlich durch zur Weiterbildung ermächtigte Supervisorinnen und Supervisoren begleitet. ²Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. ³Mindestens 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. ⁴Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.⁵Die Supervisorin beziehungsweise der Supervisor sollte nicht identisch sein mit der Selbsterfahrungsleiterin beziehungsweise dem Selbsterfahrungsleiter.

4.4. Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden)

¹Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. ²Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

4.5. Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden)

Ziel ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kolleginnen und Kollegen zu mobilisieren.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

	<ul style="list-style-type: none"> • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8, • Dokumentation von fünf Falldarstellungen (s. 4.2). <p>6.Weiterbildungsermächtigung Die Weiterbildungsermächtigung kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>6.1. Zur Weiterbildung Ermächtigte Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 5 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut • abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in dem Bereich Systemische Therapie • mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit • mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin beziehungsweise Dozent im Fachgebiet Systemische Therapie • Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte • kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie 	
--	--	--

6.2. Zur Weiterbildung in Supervision

Ermächtigte

Voraussetzungen für die Weiterbildungs-ermächtigung als Supervisorin beziehungsweise Supervisor abweichend von 6.1. sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in Systemischer Therapie
- mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin beziehungsweise Dozent im Fachgebiet Systemische Therapie
- kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

¹Zur Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen und alle für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. ²Eine Antragstellerin beziehungsweise ein Antragsteller, die beziehungsweise der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck

	<p>der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. ³Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. ⁴Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. ⁵Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. ⁶Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.</p> <p>8. Übergangsregelung</p> <p>Die Frist für die Übergangsregelung nach § 14 Absatz 4 endet am 20.06.2031.</p>	<p>Die Frist orientiert sich an der MWBO PP/KJP, die einen Zeitraum von 11 Jahren ab Einführung des Bereiches vorsieht.</p>
<p>Abschnitt B II. Systemische Therapie</p> <p>1. Definition</p> <p>¹Die Systemische Therapie ist ein gemäß § 11 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes</p>	<p>II b. Systemische Therapie Erwachsene</p> <p>1. Definition</p> <p>¹Die Systemische Therapie ist ein gemäß § 8 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes</p>	<p>Die Inhalte entsprechen dem bisherigen Abschnitt B II.</p> <p>Nach Änderung des PsychThG findet sich die wissenschaftliche Anerkennung eines</p>

<p>psychotherapeutisches Verfahren zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. ²In der Systemischen Therapie liegt ein besonderer Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen. ³Dabei werden zusätzlich zu einer oder mehreren Patientinnen oder Patienten („Indexpatientinnen“ beziehungsweise „Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für die Patientinnen oder Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. ⁴Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt. ⁵Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. ⁶Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.</p> <p>...</p>	<p>psychotherapeutisches Verfahren zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. ²In der Systemischen Therapie liegt ein besonderer Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen. ³Dabei werden zusätzlich zu einer oder mehreren Patientinnen oder Patienten („Indexpatientinnen“ beziehungsweise „Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für die Patientinnen oder Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. ⁴Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt. ⁵Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. ⁶Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.</p> <p>8. Übergangsregelung</p> <p>Die Frist für die Übergangsregelung nach § 14 Absatz 4 endet am 20.06.2031.</p>	<p>Psychotherapieverfahrens nun in § 8 PsychThG statt § 11 PsychThG.</p> <p>Die Inhalte entsprechen dem bisherigen Abschnitt B II. Neu ist die Übergangsregelung. Die Frist orientiert sich an der MWBO PP/KJP, die einen Zeitraum von 11 Jahren ab Einführung des Bereiches vorsieht.</p>
---	--	--

<p>Abschnitt B III. Sozialmedizin</p> <p>6. Prüfungsausschuss und Prüfung</p> <p>Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1. bis 4.3., • Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4. 	<p>Abschnitt B III. Sozialmedizin</p> <p>6. Zeugnisse und Nachweise für die Anerkennung</p> <p>Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1. bis 4.3., • Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4 	<p>Klarstellung</p>
---	--	---------------------